

Reglement Videoüberwachung

Wertstoffsammelstelle Talwiesen

Art. 1 Geltungsbereich

Dieses Reglement gilt für die Videoüberwachung der **Wertstoffsammelstelle Talwiesen** in der Stadt Winterthur.

Da durch die Videoüberwachung die Identifikation von Personen möglich ist, werden damit Personendaten im Sinne des Gesetzes über die Information und den Datenschutz (nachfolgend: IDG) bearbeitet.

Art. 2 Zweck der Videoüberwachung

Die Videoüberwachung zielt darauf ab, präventiv die Hemmschwelle für Vergehen gegen die Sammelstellen-Ordnung zu erhöhen. Fehlbare müssen damit rechnen, beobachtet und verzeigt zu werden.

Es muss gewährleistet sein, dass solche Vergehen beweiskräftig belegt werden können.

Als sachtypische Vergehen gelten

- Fehlverhalten betreffend Art der entsorgten Materialien,
- Missachtung der Öffnungszeiten,
- Diebstahl, Beschädigung und Vandalismus an der Anlage (nicht abschliessende Aufzählung möglicher Fehlverhalten).

Art. 3 Umfang und Art der Videoüberwachung

Die Videoüberwachung beschränkt sich auf die Fläche der Sammelstelle. Die von der Videoüberwachung aufgezeichneten Bilder (im Folgenden «Aufzeichnungen») werden gemäss Ziff. 8 vor Ort auf eine Harddisk gespeichert.

Die Kamera ist rund um die Uhr aufnahmebereit, die Aufnahmesequenzen werden durch einen Bewegungsmelder ausgelöst. Es erfolgt keine Tonaufzeichnung

Die Position der Kamera und die davon erfassten Bereiche sowie die technische Auslegung sind im Anhang ausgewiesen.

Art. 4 Verantwortung

Verantwortlich für den Betrieb der Videoüberwachung ist der/die Dienstchef/in, im vorliegenden Falle der Leiter Entsorgungsdienst der Stadt Winterthur. Er kann die Verantwortlichkeit an eine Stellvertretung delegieren.

Art. 5 Einsichtnahme

¹Die Einsichtnahme in aufgezeichnete Daten richtet sich nach den Bestimmungen des Gesetzes über die Information und den Datenschutz (IDG). Gesuche um Einsichtnahme werden durch den Rechtsdienst der Stadtpolizei behandelt.

²Aufgezeichnete Daten dürfen bekannt gegeben werden:

- a) den Strafverfolgungsbehörden und den Gerichten sowie
- b) anderen mit der Verfolgung von Rechtsansprüchen befassten Behörden.

Die Bekanntgabe ist nur zulässig, soweit sie für das straf-, verwaltungs- oder zivilrechtliche Verfahren erforderlich ist. Die Aufzeichnungen dürfen eingesehen werden, wenn ein Ereignis festgestellt wurde, für das die Geltendmachung zivil- oder strafrechtlicher Ansprüche zu prüfen ist (Art. 9 Abs. 2 DSV).

³Im Falle eines Ereignisses gemäss Abs. 2 entscheidet der Verantwortliche über die Einsichtnahme.

⁴Auf die Aufzeichnungen haben der Verantwortliche und seine Stellvertreter Zugriff (2 Personen).

⁵Die Einsichtnahme erfolgt auf schriftlichen Antrag des Betroffenen oder übergeordneter juristischer Institutionen (Flurpolizei, Statthalteramt).

⁶Jede Einsichtnahme wird schriftlich dokumentiert.

⁷Eine Verpflichtung gegenüber Dritten betreffend Art, Qualität und Verfügbarkeit von Aufzeichnungen besteht nicht und kann nicht geltend gemacht werden.

Art. 6 Verwendung der Aufzeichnungen

¹Die Aufzeichnungen dürfen ausschliesslich zur Klärung von Sachständen gemäss Art. 2 verwendet werden (Art. 9 Abs. 3 DSV).

²Zuständig für die Geltendmachung gemäss Abs. 1 und die damit verbundene Verwendung der Aufzeichnungen ist der Verantwortliche gemäss Art. 4.

Bilder sowie die Auswertung und allfällige Speicherung von Aufzeichnungen erfolgt, wenn

- a) ein konkreter Vorfall festgestellt wird und
- b) die Auswertung der Aufzeichnung zur Aufklärung des Sachverhaltes erforderlich oder sachdienlich ist.

Eine weitere Verwendung der Bilder erfolgt nur nach vorgängiger Rücksprache mit dem Rechtsdienst der Stadtpolizei (Flurpolizei)

Art. 7 Aufbewahrung und Datenlöschung

Der Zugriff auf die Kameras wie auch auf die aufgezeichneten Daten wird durch technische Massnahmen besonders geschützt. Die Zugriffe auf aufgezeichnete Daten werden automatisch protokolliert.

Die Videoaufzeichnungen werden automatisch überschrieben. Vorbehalten bleibt eine längere Speicherung im Sinne von Ziff. 6 vorstehend, wenn die Daten zur Geltendmachung von zivil- oder strafrechtlichen Ansprüchen notwendig sind.

Art. 8 Sicherheitsmassnahmen

¹Die Aufzeichnungen werden lokal gespeichert auf einer Harddisk, welche durch technische Massnahmen geschützt ist.

²Die Überwachungszeiten sowie die Zugriffe auf Aufzeichnungen werden automatisch protokolliert bzw. geloggt. Die Protokolldaten und die Dokumentation werden mindestens 2 Jahre aufbewahrt.

³Zugriff auf die Protokolldaten hat ausschliesslich der/die Dienstchef/in.

Art. 9 Kennzeichnung

Die Nutzerinnen und Nutzer der Sammelstellen werden durch Plakate und mittels Aushang der Nutzungsordnung auf die Videoüberwachung aufmerksam gemacht. Die Art der Kennzeichnung (inkl. Piktogramm) ist im Anhang dargestellt.

Art. 10 Änderungen des Reglements

Jede Änderung dieses Reglements oder eines Anhangs ist der Datenschutzstelle zur Prüfung zuzustellen.

Art. 11 Anhänge

Folgende Anhänge sind Bestandteil dieses Reglements:

- Umfang und Art/Kennzeichnung der Videoüberwachung
- Plan mit Kamerastandorten und -ausrichtungen